

liehen Anliegen Rechnung getragen, Strafgefangene jederzeit sicher zu verwahren.

In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß nur in etwa einem Drittel aller Fälle bei begangenen Straftaten Strafen mit Freiheitsentzug durch die Gerichte ausgesprochen werden. Bei den in den Strafvollzug eingewiesenen Personen war also infolge schwerwiegender Gesetzesverstöße die Anwendung einer Strafe mit Freiheitsentzug unausweichlich. Der Gewährleistung einer hohen Sicherheit und Ordnung im Strafvollzug gebührt deshalb nach wie vor ungeteilte Aufmerksamkeit.

Den Erfordernissen der sicheren Verwahrung unter Beachtung der Gefährlichkeit der Straftat und der Höhe der Freiheitsstrafe tragen die Trennungsgrundsätze entsprechend Rechnung.

Die Bestimmungen für die Erziehung der Strafgefangenen sind im vorliegenden Entwurf präziser gefaßt. Die Einbeziehung der Strafgefangenen selbst in den Erziehungsprozeß wurde grundsätzlich weitergeführt.

Wichtige Prinzipien des Vollzuges, wie Aufrechterhaltung persönlicher Verbindungen der Strafgefangenen mit ihren Angehörigen oder Mitwirkung staatlicher Organe und die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in den Erziehungsprozeß, wurden in Auswertung der Erfahrungen umfassender ausgestaltet. Diese Prinzipien haben nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Grundsätze der Unterbringung, Versorgung und medizinischen Betreuung der Strafgefangenen. Damit werden diese wichtigen Bestimmungen für die Durchführung des Strafvollzuges erstmalig auch gesetzlich verankert.

Auf der Grundlage der übereinstimmenden Zielstellung und des Charakters des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug in den sozialistischen Staaten wurden und werden systematisch und schöpferisch bewährte Erfahrungen der Bruderländer für die weitere Vervollkommnung der Gestaltung des Strafvollzuges in der Deutschen Demokratischen Republik ausgewertet und, soweit möglich, angewandt. Sie haben gleichfalls bei der Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes Berücksichtigung gefunden.

Anforderungen an Angehörige des Strafvollzuges und gesellschaftliche Kräfte

Die Gesetzentwürfe stellen an alle, die zu ihrer Verwirklichung Verantwortung tragen, qualitativ neue Ansprüche.

Namentlich die Angehörigen des Strafvollzuges, die eine bedeutungsvolle und komplizierte Tätigkeit ausüben, haben noch höheren Anforderungen gerecht zu werden. Die Angehörigen des Strafvollzuges erfüllen, ausgerüstet mit dem erforderlichen politischen und fachlichen Wissen, guter Allgemeinbildung, pädagogischen und psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten, ihren verantwortungsvollen Auftrag. Durch korrektes und sachliches Auftreten, stets vorbildliches Handeln werden sie die ihnen mit diesem Gesetz auferlegten Pflichten jederzeit gewissenhaft wahrnehmen.

Der Erziehungsprozeß im Strafvollzug wird wirkungsvoll unterstützt von zahlreichen gesellschaftlichen

Kräften der Kollektive in den Betrieben, in denen Strafgefangene zur Arbeit eingesetzt sind, Mitarbeitern der Volksbildung, des Gesundheitswesens und anderer staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung wirken viele ehrenamtliche Helfer, vor allem der örtlichen Räte, mit. Diese Bürger scheuen weder Zeit noch Mühe und leisten seit Jahren eine dankenswerte erzieherische Arbeit. Auf der Grundlage der neuen Gesetze wird diese aufopferungsvolle Tätigkeit, die von großer gesellschaftspolitischer Bedeutung ist, noch stärker zum Tragen kommen.

Wiedereingliederung Straftatlassener als gesamtgesellschaftliches Anliegen

Auch in dem Entwurf des Gesetzes über die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben wird den gewachsenen Möglichkeiten Rechnung getragen, die sich aus der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung unserer Republik namentlich nach dem VIII. Parteitag der SED ergeben. Sie noch zielstrebig und wirksamer für den Wiedereingliederungsprozeß, für die weitere Erziehung, konkrete Hilfe und Unterstützung des betreffenden Bürgers zu nutzen ist eines der vordringlichsten Anliegen des vorliegenden Entwurfs.

Der Gesetzentwurf bringt nachdrücklich die prinzipielle Stellung des sozialistischen Staates zum straffällig gewordenen Menschen zum Ausdruck. Er hebt die Wiedereingliederung des Bürgers als ein gesamtgesellschaftliches Anliegen hervor.

Vor allem durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß und weitere gesellschaftliche Einflußnahme ist der Wille des aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgers zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten. Damit orientiert der Gesetzentwurf zugleich auf die konkrete Vorbeugung von Rückfallkriminalität.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß der Entwurf die Besonderheiten der Wiedereingliederung Jugendlicher berücksichtigt und auch dazu spezielle Regelungen getroffen wurden.

Allseitig geht der Gesetzentwurf von den Möglichkeiten zur Einbeziehung entsprechender gesellschaftlicher Kräfte in den Wiedereingliederungsprozeß aus und trifft die erforderlichen Festlegungen.

Die örtlichen staatlichen Organe haben jahrelang bedeutsame Erfahrungen bei der Wiedereingliederung gesammelt. Diese finden in dem Gesetzentwurf ihren Niederschlag, um sie nunmehr rechtsverbindlich noch stärker zum Tragen zu bringen. Konkret wird die Verantwortung der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Territorium der entsprechende Bürger seinen Wohnsitz hat, für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung bestimmt. Ebenso die Pflichten der Leiter der Betriebe und Einrichtungen, in deren Bereich der Betreffende künftig arbeiten wird.

Selbstverständlich bilden die Erziehung im Strafvollzug und die Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürger in das gesellschaftliche Leben eine Einheit. Im Interesse der größeren Verständlichkeit und Überschaubarkeit unserer Rechtsnormen ist vorgesehen,